

Das Vorliegen besonderer Tatumstände im Sinne der Ziff. 3 ist zu verneinen, wenn diese Umstände bereits mit dem zum Affekt führenden provozierenden Verhalten des Geschädigten erfaßt und bei der Anwendung des § 113 Abs. 1 Ziff. 1 StGB berücksichtigt worden sind.<sup>17)</sup>

Die §§ 112 und 113 StGB können in *Tateinheit* mit den §§ 121, 122, 126, 127, § 128 Abs. 1, §§ 142, 212, 213, 214 StGB stehen.

### 3.2.2.

#### **Vorsätzliche Straftaten gegen die Gesundheit**

Körperverletzungsdelikte haben einen hohen Anteil an der Gesamtkriminalität. Die überwiegende Mehrheit der Körperverletzungen ist leichter Natur, so daß sie Entscheidungen gesellschaftlicher Gerichte oder Strafen ohne Freiheitsentzug nach sich ziehen.

In Körperverletzungen äußern sich häufig solche Verhaltensweisen wie Brutalität, Rücksichtslosigkeit und z. T. auch Rowdytum. Dabei spielt oft eine durch Alkoholgenuß ausgelöste Hemmungslosigkeit eine erhebliche Rolle. Der Anteil der Alkohol kriminalität ist bei den vorsätzlichen Körperverletzungsdelikten sehr hoch. Verstärkt tritt Alkoholmißbrauch bei Rückfalltätern auf. Die unter Alkoholeinfluß und die im Rückfall begangenen vorsätzlichen Körperverletzungen bilden deshalb den Schwerpunkt bei der Bekämpfung dieser Delikte.

#### *Allgemeine Merkmale*

##### *der vorsätzlichen Körperverletzungen*

Soweit nicht auf Grund der Folgen eine schwere Körperverletzung (§ 116 StGB) oder eine Körperverletzung mit Todesfolge (§ 117 StGB) vorliegt, werden alle Körperverletzungen von § 115 StGB erfaßt.<sup>18)</sup> Für Pflichtverletzungen eines Sorgeberechtigten gegenüber Kindern und Jugendlichen, die eine Körperverletzung besonders erschweren, gilt die besondere Regelung des 4. Kapitels (§ 142 Abs. 1 Ziff. 2 StGB). Bei Schlägereien ist der konkrete Tatbeitrag jedes Beteiligten festzustellen und dementsprechend die Bestimmungen für Körperverletzung (§§ 115 ff. StGB) bzw. für Rowdytum (§ 215 StGB) oder andere Vorschriften zum Schutze der staatlichen Ordnung anzuwenden. Vergiftungen werden, soweit eine konkrete Gefährdung vorliegt, vom strafbaren Versuch der Körperverletzung nach § 115 Abs. 2 StGB und, wenn bereits Folgen eingetreten sind, von den Vorschriften über Körperverletzung erfaßt.

#### *Vorsätzliche Körperverletzung*

Die Bestimmung des § 115 Abs. 1 StGB enthält den *Grundtatbestand* der Körperverletzung mit zwei Alternativen: die *Gesundheitsschädigung* und die *körperliche Mißhandlung* eines Menschen.

Die *Gesundheitsschädigung* stellt auf die Folgen ab; sie ist die Herbeiführung einer vom Normalzustand krankhaft abweichenden körperlichen Verfassung. Hierunter fällt sowohl die Herbeiführung eines pathologischen Zustandes als auch die Verschärfung eines solchen. Gesundheitsschädigungen sind z. B. Brüche, Gehirnerschütterung, Ansteckung mit einer Krankheit oder Betäubung usw. Die Wirkungsdauer dieses Zustandes ist für die Erfüllung des Tatbestandes gleichgültig.

Die *körperliche Mißhandlung* kennzeichnet sowohl die Handlung, stellt aber zugleich auch auf die Folgen ab. Der Begriff der Mißhandlung kennzeichnet eine gewisse Tatintensität, die sich z. B. in Brutalität, Rohheit usw. ausdrücken kann, und umfaßt zugleich eine erhebliche Störung des körperlichen Wohlbefindens.

**Im medizinischen Sinne ist jede Mißhandlung auch eine Gesundheitsschädigung. Es wäre jedoch verfehlt, eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens eines Menschen, die nur zu geringen organischen Veränderungen geführt hat (leichte Schwellungen, blaue Flecke usw.), als Gesundheitsschädigung im Sinne des § 115 StGB zu charakterisieren.**

**Es ist schwer, beide Alternativen im konkreten Fall exakt voneinander abzugrenzen. Vielfach fallen sie zusammen. Oft ist eine Unterscheidung möglich und angebracht: So stellt ein derber Schlag zwar eine körperliche Mißhandlung dar, braucht aber keine Gesundheitsschädigung zu sein. Andererseits ist die Ansteckung mit einer Geschlechtskrankheit eine Gesundheitsschädigung, aber keine Mißhandlung.**

17 Vgl. „OG-Urteil vom 21. 4. 1969“, a. a. O.

18 Vgl. „Zu Problemen der wirksamen Bekämpfung von vorsätzlichen Körperverletzungen, Rowdytum und gewaltsamen Sexualdelikten. Bericht des Präsidiums des OG an die 4. Plenartagung vom 18. 10. 1972“, Neue Justiz, 22/1972, S. 663 ff.; J. Schlegel, „Einheitliche Rechtsanwendung und höhere Wirksamkeit im Kampf gegen Gewaltkriminalität“, Neue Justiz, 22/1972, S. 669; J. Schreiter, „Zur Rechtsprechung auf dem Gebiet der vorsätzlichen Körperverletzungen (§§ 115 bis 117 StGB)“, Neue Justiz, 6/1971, S. 165 ff.; R. Beckert, „Zur rechtlichen Beurteilung schwerer Körperverletzungen“, Neue Justiz, 2/1974, S. 41 ff.